



Markt Kaisheim

Markt Kaisheim Münsterplatz 5 86687 Kaisheim

Telefon: 0 90 99/9660-0 Telefax: 0 90 99/9660-30

Piratenpartei
Herrn Reinhold Deuter
Wahlkampfkoordinator

Aktenzeichen: **131-21**
Sachbearbeiter: Brigitte Tinkl
Telefon-Nr. 09099/9660-12
Fax-Nr. 09099/9660-712
e-mail: ewo@kaisheim.de
Kaisheim, den 18.04.2019

Plakatieren auf öffentlichem Verkehrsgrund

Plakatiergenehmigung Piratenpartei für Europawahl 2019

Zu Ihrem Antrag vom 04.03.2019

Anlagen:

Sehr geehrter Herr Deuter,

der Markt Kaisheim erteilt Ihnen gem. § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über öffentliche Anschläge in der Marktgemeinde Kaisheim vom 17.04.2008 hiermit die stets widerrufliche

Genehmigung

zum Aufstellen von 40 Plakaten / Plakatständern im Bereich der Marktgemeinde Kaisheim einschl. der Ortsteile Altisheim, Leitheim, Bergstetten, Gunzenheim, Sulzdorf und Hafenreut für folgende **Veranstaltung:**
Europawahl 2019

Die nachfolgenden Auflagen sind zu beachten:

1. Im Kernort Kaisheim dürfen max. 10 Plakate und in den übrigen Ortsteilen jeweils max. 5 Plakate aufgestellt werden.
Die Größe der Plakate darf max. DIN A 0 betragen.
Alle Plakatständer sind mit den beigefügten Aufklebern zu versehen.
2. An Stellen, an denen bereits andere genehmigte Werbeplakate angebracht sind, dürfen keine weiteren Plakate angebracht werden. Falls geeignete Alternativstandorte in unmittelbarer Nähe vorhanden sind, darf dort unter Beachtung der nachfolgenden Auflagen plakatiert werden.
3. Die Plakate dürfen ab **sofort** aufgestellt bzw. angebracht werden und müssen spätestens eine Woche nach Veranstaltungsende wieder vollständig abgebaut sein.

Bank
Raiffeisen-Volksbank Donauwörth
Sparkasse Donauwörth

Konto-Nr.
25 95 001
190 0050 17

BLZ
722 901 00
722 501 60

BIC
GENODEF1DON
BYLADEM1DON

IBAN
DE20 7229 0100 0002 5950 01
DE30 7225 0160 0190 0050 17

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 08.00 Uhr – 12.00 Uhr; Montag 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr; Donnerstag 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

4. Die Plakate dürfen nur innerhalb von bebauten Ortsteilen aufgestellt bzw. angebracht werden.
5. Bei der Anbringung bzw. Aufstellung von Plakaten / Plakatständern sind die einschlägigen Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO), des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) und der Bayer. Bauordnung (BayBO) zu beachten.
6. Der Straßenverkehr darf nicht behindert werden. Insbesondere ist es untersagt, Plakatständer auf der Fahrbahn aufzustellen. Weiterhin muss gewährleistet sein, dass auf Gehsteigen für Fußgänger und Kinderwagen ausreichend Platz bleibt.
7. Die Plakate dürfen nicht reflektieren.
8. Die Plakate sind so aufzustellen bzw. anzubringen, dass
 - das rechtzeitige Erkennen von Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nicht verhindert oder erschwert wird;
 - Verkehrsteilnehmer nicht geblendet oder getäuscht werden;
 - Verkehrsteilnehmer vor allem an Kreuzungen, Einmündungen, Steigungen, Kurven, Engstellen und an allen Orten, wo den Verkehrszeichen eine erhöhte Bedeutung zukommt (z.B. Fußgängerüberwege, Lichtzeichenanlagen usw.) nicht abgelenkt werden;
 - Sichtdreiecke an Kreuzungen und Einmündungen freigehalten werden.
9. Eine Befestigung bzw. Anlehnung an Pfosten von Verkehrszeichen, die sich an den fließenden Verkehr richten (auch Ortsschilder), ist nicht zulässig.
10. Es ist nicht gestattet, Plakate an öffentlichen Einrichtungen (z.B. Buswartehäuschen, Zäune, Straßenbeleuchtungsmasten) und Bäumen zu **befestigen**.
11. Plakate, die auf Grund ihrer Gestaltung offensichtlich das Ziel eines erhöhten Alkoholkonsums zum Inhalt haben, sind von der Genehmigung nicht erfasst und dürfen nicht aufgestellt werden.
12. Plakatständer müssen hinsichtlich ihrer Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen und den hierfür einschlägigen Vorschriften genügen.
13. Plakatständer sind regelmäßig auf Standfestigkeit, Beschädigung und dergleichen zu untersuchen.
14. Der Boden darf durch das Aufstellen von Plakatständern nicht beschädigt werden.
15. Die Plakate müssen mit der Anschrift und der Telefon-Nr. des für die Aufstellung und Überwachung zuständigen Unternehmens versehen sein.
16. Sollten die Plakatierung zu Beanstandungen hinsichtlich der Auflagen 1 – 11 Anlass geben, wird die **unverzügliche** Beseitigung der Plakate durch den Markt Kaisheim veranlasst. Die dadurch entstehenden Kosten hat der Antragsteller zu tragen. Anderweitige Beanstandungen sind umgehend nach Erhalt einer schriftlichen Aufforderung zu beheben. Wird der schriftlichen Aufforderung nicht Folge geleistet, erfolgt die Entfernung der beanstandeten Plakate durch den Markt Kaisheim auf Kosten des Antragstellers.
17. Diese öffentlich-rechtliche Genehmigung ersetzt nicht die privatrechtliche Zustimmung von Dritten zur Anbringung von Plakaten an Zäunen, Geländern usw..
18. Zuwiderhandlungen gegen diese Genehmigung können gem. § 8 der Verordnung über öffentliche Anschläge in der Markt Kaisheim mit Geldbuße geahndet werden.

Kostenentscheidung:

Für Wahlen ist diese Plakatiergenehmigung kostenlos.

Hinweis:

Wir weisen für die Plakatierung im Kernort Kaisheim darauf hin, dass es sich bei dem gesamten Platz vor dem Gasthof „Zum Hofwirt“, Hauptstraße 44 um Privatgrund handelt und dieser daher von dieser Genehmigung nicht erfasst wird.

Wir bitten freundlichst um Beachtung.

Mit freundlichen Grüßen
Markt Kaisheim
I.A.

Tinkl